Bürgermeister und Beigeordneter
für Finanzen und Vermögen

24.03.2020
Az.: 02.20-11-42-01-00-2020/000714

Oberbürgermeister
Herrn Dr. Trümper

Eilentscheidung gemäß § 65 Abs. 4 KVG LSA für steuerliche Unterstützungsmaßnahmen (Liquiditätshilfen) für Unternehmen während der Corona-Krise

In Folge des Coronavirus wird eine große Anzahl von Unternehmen in Liquiditätsengpässe kommen. Der Bund hat für die von Landesbehörden verwalteten Steuern (insbesondere Einkommensteuer und Körperschaftsteuer) mit Schreiben vom 19.03.2020 verfügt, dass die Finanzämter den Stundungsanträgen stattgeben und die Stundungszinsen erlassen sollen.

Ein Verzicht auf die Erhebung von Stundungszinsen ist möglich, wenn die Festsetzung oder die Einziehung der Zinsen dauerhafte Existenzgefährdungen nach sich ziehen würden. Bei den teilweise erheblichen finanziellen Auswirkungen und wegen der Vielzahl von zu erwartenden Anträgen gelten die Voraussetzungen für einen Zinserlass als erfüllt.

Als steuerliche Unterstützungsmaßnahmen für die Unternehmen mit Betriebsstätten in Magdeburg wird Folgendes vorgeschlagen:

Stundung von fälligen oder fällig werdenden Abgaben (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben)

Betroffene Gewerbesteuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Gewerbesteuern stellen. Für diese Fälle wird auf die Erhebung von Stundungszinsen verzichtet.

Anpassung von Gewerbesteuervorauszahlungen und Erstattung von Gewerbesteuern

Die Anträge auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen und die zu Gutschriften führenden Grundlagenbescheide für die Gewerbesteuer werden vorrangig bearbeitet.

Vergnügungssteuer

Für die Dauer der angeordneten Schließung der entsprechenden Einrichtungen werden keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben. Für den Zeitraum der angeordneten Schließung entfällt die Pflicht zur Abgabe monatlicher Vergnügungssteuererklärungen.

Es liegen bereits Stundungsanträge für die Gewerbesteuer und für Grundbesitzabgaben vor. Mit der Eilentscheidung soll schnell eine Handhabe für die Stattgabe der Stundungsanträge und für den Erlass der Stundungszinsen geschaffen werden:

1. Fällige und fällig werdende Abgaben (Gewerbesteuer, Grundbesitzabgaben) werden rückwirkend ab dem 16.03.2020 auf Antrag betroffener Unternehmen bis zum 31.12.2020 zinslos gestundet.

2. Die Anträge auf Minderung von Gewerbesteuervorauszahlungen und die zu Gutschriften führenden Grundlagenbescheide für die Gewerbesteuer werden vorrangig bearbeitet.

3. Für die Vergnügungssteuer werden für die Dauer der angeordneten Schließung von Einrichtungen keine Mindeststeuern für aufgestellte Geräte mit und ohne Gewinnmöglichkeit erhoben und die Verpflichtung zur monatlichen Abgabe der Vergnügungssteuererklärungen ausgesetzt.

Über die Eilentscheidung werden der Finanz- und Grundstücksausschuss und der Stadtrat informiert.

Zimmermann

Anlage

Unter Beachtung der vorgenannten Gründe zur steuerlichen Unterstützung für Unternehmen während der Corona-Krise wird im Rahmen der Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 KVG LSA von mir genehmigt:

☒ Ja ☐ Nein

Dr. Trümper